



Herrn Bundesrat
Guy Parmelin
Vorsteher VBS
3003 Bern
daniel.schweri@gs-vbs.admin.ch

Sozialdemokratische Partei
der Schweiz

Spitalgasse 34
Postfach · 3001 Bern

Telefon 031 329 69 69
Telefax 031 329 69 70

info@spschweiz.ch
www.spschweiz.ch

Bern, 14. Juni 2017

Stellungnahme zur Aufsicht über die nachrichtendienstlichen Tätigkeiten

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Zustellung der Vernehmlassungsunterlagen zur Verordnung über die Aufsicht über die nachrichtendienstlichen Tätigkeiten (VAND). Gerne nehmen wir zum Entwurf Stellung.

Inakzeptable Arbeitsverweigerung

Die grundlegende Position des Parlamentes war stets klar: Den erweiterten Kompetenzen, die der Nachrichtendienst mit dem neuen Nachrichtendienstgesetz erhält, muss eine Stärkung der Aufsicht gegenüberstehen. In dieser Logik haben beide Räte mit der Motion [15.3498](#) vom 19. Mai 2015 ohne eine einzige Gegenstimme den Bundesrat „beauftragt, Bericht zu erstatten und Massnahmen aufzuzeigen, ob und wie eine Aufsicht über den Nachrichtendienst des Bundes ausserhalb der Bundesverwaltung eingerichtet werden soll und wie diese auszugestalten ist.“ Der Bundesrat beantragte am 5. Juni 2015 Annahme der Motion.

Seither sind über zwei Jahre verstrichen und der angeforderte Bericht liegt immer noch nicht vor und auch die Vernehmlassungsunterlagen zur VAND nehmen auf diese Pendeuz mit keinem Wort Bezug. Diese Arbeitsverweigerung ist unannehmbar.

Nachdem sich abgezeichnet hat, dass der Bundesrat den Auftrag ignorieren will, den er sich selbst gegeben und den das Parlament ohne Gegenstimme bekräftigt hat, reichte SP Nationalrätin Edith Graf-Litscher am 29. September 2016 die Interpellation [16.3814](#) ein, in welcher sie sich nach dem Stand der Arbeiten erkundigte.

Der Bundesrat antwortete sinngemäss, er beabsichtige weiterhin, den mit der Motion [15.3498](#) erteilten Auftrag zu missachten. Denn mit der Annahme des Nachrichtendienstgesetzes sei „das Kernanliegen einer unabhängigen Aufsicht bereits erfüllt“. Diese Aufsichtsbehörde werde „allerdings dem Eidgenössischen Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) administrativ zugeordnet und damit nicht ausserhalb der Bundesverwaltung angesiedelt sein“.

Damit versucht der Bundesrat den Eindruck zu erwecken, als hätten National- und Ständerat nie die Motion [15.3498](#) überwiesen. Denn eine innerhalb des VBS angesiedelte Aufsicht hatten National- und Ständerat längst im Nachrichtendienstgesetz verankert, als sie zusätzlich den Bundesrat beauftragten, Vorschläge für eine Aufsicht über den NDB ausserhalb der Bundesverwaltung zu erarbeiten.

Die Entstehungsgeschichte der Motion [15.3498](#) zeigt klar auf, dass es darum ging, weiter zu gehen, als was im NDG und jetzt im E-VAND betr. Aufsicht vorgesehen ist. Es ist schlicht wahrheitswidrig, wenn der Bundesrat in Beantwortung der Interpellation [16.3814](#) so tut, als sei mit der Zustimmung zum NDG in der Volksabstimmung auch die Motion erledigt.

Die Motion ging auf einen Minderheitsantrag von Ständerat Luc Recordon zurück, in dem er einen neuen Artikel 74a im NDG vorschlug (siehe [Ständerats-Fahne](#), Seite 62). Darin schlug Recordon vor, dass der Eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte darüber wacht, ob der NDB die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes einhält.

Der Ständerat diskutierte diesen Minderheitsantrag am 11. Juni 2015 (siehe [Protokoll hier](#)). Kommissionssprecher Kuprecht stellte in Aussicht, dass gestützt auf den Bericht, den die Motion [15.3498](#) anfordert, dem NDG ein „Nachrichtendienst-Aufsichtsgesetz zur Seite gestellt wird“. Ueli Maurer war namens des Bundesrates bereit, die Motion entgegenzunehmen: „Ich erachte den Vorschlag, den Sie erarbeitet haben, als gut, als wesentliche Verstärkung, und mit der Motion, die Sie ja noch behandeln und die der Bundesrat zur Annahme empfiehlt, können wir noch einen Schritt weiter gehen und andere Varianten prüfen – was immer dabei herauskommt.“ Gestützt auf diese Zusicherungen – und allein aufgrund dieser Zusicherung – zog Luc Recordon seinen Minderheitsantrag zurück.

Ständerat und Nationalrat verbanden mit der parallelen Verabschiedung von NDG und Motion die Erwartung, zu einem späteren Zeitpunkt gestützt auf den angeforderten bundesrätlichen Bericht die Aufsichtsfrage neu diskutieren zu können und durch eine Änderung des NDG oder die Schaffung eines neuen „Nachrichtendienst-Aufsichtsgesetzes“ abschliessend regeln zu können.

Wenn die SP im Folgenden auf den Entwurf einer Verordnung über die Aufsicht über die nachrichtendienstlichen Tätigkeiten (VAND) innerhalb des VBS eintritt, so darf dies keinesfalls so interpretiert werden, dass die SP die Motion [15.3498](#) als erfüllt betrachten würde.

Vielmehr besteht die SP darauf, dass der Bundesrat den darin erteilten Auftrag endlich erfüllt, Bericht zu erstatten und Massnahmen aufzuzeigen, ob und wie eine Aufsicht über den Nachrichtendienst des Bundes ausserhalb der Bundesverwaltung eingerichtet werden soll und wie diese auszugestalten ist.

Die SP weiss sich mit dieser Forderung in Übereinstimmung mit der Geschäftsprüfungsdelegation (GPDel), die in ihrer [Medienmitteilung vom 25. November 2016](#) auf eine Aussprache mit dem Vorsteher des VBS und seiner Generalsekretärin über den Aufbau der neuen unabhängigen Aufsichtsbehörde Bezug nimmt und gleichzeitig unmissverständlich betont: „Thema der Aussprache mit dem VBS war auch die Motion 15.3498. Dabei legte die GPDel Wert darauf, dass der Bericht des Bundesrates in Erfüllung der Motion aufzeigen sollte, wie über eine weitere Stärkung der Unabhängigkeit der neuen Aufsichtsbehörde über den Nachrichtendienst die Wirksamkeit der Aufsicht insgesamt noch weiter verbessert werden kann.“

Zum Verordnungsentwurf im Einzelnen

Artikel 1 E-VAND, Gegenstand

Die SP fordert, dass die VAND auch die Finanzaufsicht über den NDB sowie die Mindestanforderungen an die Aufsicht in den Kantonen festlegt.

Artikel 1 E-VAND sieht allein vor, dass die Verordnung (a) die administrative Zuordnung der Aufsicht, (b) die Kontrolle der Funk- und Kabelaufklärung durch die UKI sowie (c) die Zusammenarbeit zwischen dem Bund und den kantonalen Dienstaufsichtsorganen regelt. Gemäss Artikel 80 Absatz 2 des Nachrichtendienstgesetzes NDG muss der Bundesrat zwei weitere Bereiche der Aufsicht regeln:

- „a. die Finanzaufsicht über die Tätigkeitsbereiche des NDB, die besonderer Geheimhaltung bedürfen;
- b. die Mindestanforderungen an die Kontrolle in den Kantonen und die Zuständigkeiten von Aufsichtsorganen des Bundes.“

Diese beiden NDG-Aufträge müssen in Artikel 1 E-VAND ebenfalls erwähnt und dann umgesetzt werden.

Artikel 2 E-VAND, AB-ND, Zuordnung

Die SP fordert, dass der Bundesrat zusätzlich zur Aufsichtsbehörde Nachrichtendienst (AB-ND) innerhalb des VBS in Erfüllung der Motion [15.3498](#) dem Parlament ein Aufsichtsgesetz zur Schaffung einer zweiten, tatsächlich unabhängigen und mit ausreichend Know-how und finanziellen Ressourcen ausgestatteten Aufsichtsbehörde ausserhalb der Verwaltung unterbreitet.

Wie einleitend ausgeführt, entspricht es nicht dem Willen von Bundesrat und Parlament, wenn die VAND jetzt vorschlägt, allein innerhalb des VBS eine AB-ND zu schaffen. Vielmehr fordert die parallel zum NDG verabschiedete Motion [15.3498](#) Vorschläge, zusätzlich eine ausserhalb der Verwaltung angesiedelte Aufsichtsbehörde über den Nachrichtendienst zu errichten.

Artikel 3 E-VAND, AB-ND, Budget

Für die Unabhängigkeit der AB-NB ist entscheidend, dass sie – wie in Artikel 77 Absatz 2 NDG festgelegt – „über ein eigenes Budget“ verfügt und ihr Personal selber einstellt. Die SP begrüsst in diesem Sinn Artikel 3 E-VAND, der vorsieht, dass der Bundesrat den von der AB-NB erstellten jährlichen Voranschlag „unverändert“ der Bundesversammlung weiterleitet. Das Parlamentsgesetz sieht in [Artikel 142 Absatz 2](#) ein entsprechendes Verfahren auch für die eidgenössischen Gerichte, die Eidgenössische Finanzkontrolle, die Bundesanwaltschaft und die Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft vor. Für all diese nimmt der Bundesrat die Entwürfe für den Voranschlag sowie die Rechnungen „unverändert“ in seinen Entwurf für den Voranschlag und in die Rechnung des Bundes auf. Dieses Vorgehen stärkt die Unabhängigkeit all dieser Behörden. Die SP begrüsst, dass bei der AB-ND analog verfahren werden soll.

Artikel 3a VAND, AB-ND, Organisation

Die SP fordert, dass die von der AB-ND zu erarbeitende Geschäftsordnung veröffentlicht wird.

Artikel 77 Absatz 3 NDG schreibt vor: Die AB-NB „konstituiert sich selbst. Sie regelt ihre Organisation und ihre Arbeitsmethoden in einer Geschäftsordnung“. Die VAND sollte diese Vorschrift wiederholen und ausdrücklich die Veröffentlichung dieser Geschäftsordnung in der Systematischen Rechtssammlung vorsehen, da sie Teil der Rechtssetzung ist.

Artikel 4 E-VAND, AB-ND, Zustellung von Unterlagen

Die SP fordert, dass die Zustellungspflicht Unterlagen mit einschliesst, die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens gemäss Artikel 29 NDG dem Bundesverwaltungsgericht und gemäss Artikel 30 dem VBS zu Händen des Sicherheitsausschusses des Bundesrates zugestellt werden.

Die Bewilligungspflicht besonders invasiver, d.h. die Grundrechte verletzender Beschaffungsmassnahmen bildet das Herzstück des NDG. Umso wichtiger ist es, dass auch die unabhängige Aufsichtsbehörde über alle Schritte des Genehmigungsverfahrens automatisch informiert wird, namentlich auch über den Verkehr mit dem Bundesverwaltungsgericht und Sicherheitsausschuss des Bundesrates.

Der in Artikel 4 E-VAND enthaltene Hinweis auf Artikel 81 Absatz 1 NDG ist ungenügend, weil dort nicht geklärt wird, welche Unterlagen der parlamentarischen Oberaufsicht zugestellt werden.

Artikel 5 E-VAND, AB-ND, Erteilung von Auskünften

Die SP fordert, dass Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter einer beaufsichtigten oder einer weiteren Organisationseinheit oder Angehörige der Armee auch von sich aus in Kontakt mit der AB-ND treten können und dass ihnen dabei aufgrund von wahrheitsgemässen Auskünften keine Nachteile erwachsen dürfen.

Für eine wirksame und tatsächlich unabhängige Aufsicht genügt es nicht, dass die AB-ND allein aufgrund eigener Erkenntnisse aktiv wird. Vielmehr muss ein – möglicherweise anonym eingerichtetes –

System die Weitergabe von Informationen an die AB-ND aus eigener Motivation ermöglichen – analog der kürzlich bei der Eidg. Finanzkontrolle eingerichteten Whistleblower-Plattform.

Artikel 6 E-VAND, UKI, Zusammensetzung

Die SP fordert, dass nicht das VBS, sondern ein anderes Departement oder die Bundeskanzlei dem Bundesrat die Mitglieder der UKI zur Wahl vorschlägt und zudem in die VAND Bestimmungen über die Unvereinbarkeit analog [Artikel 24](#) Strafbehördenorganisationsgesetz aufgenommen werden.

Das NDG sieht in Artikel 76 vor, dass das VBS dem Bundesrat allein die Leiterin oder den Leiter der unabhängigen Aufsichtsbehörde zur Wahl vorschlägt. Die Unabhängigkeit der AB-ND ist nicht gewährleistet, wenn das VBS – wie in Artikel 6 E-VAND vorgesehen – auch noch gleich sämtliche Mitglieder dieser Behörde dem Bundesrat zur Wahl vorschlägt. Eine Aufsichtsbehörde, deren Mitglieder alleamt vom VBS zur Wahl vorgeschlagen werden, ist gegenüber dem VBS nicht unabhängig.

Fragwürdig ist auch die Einschränkung der möglichen Mitglieder der Aufsichtsbehörde auf Angehörige der Bundesverwaltung. Bei der Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft sieht der Gesetzgeber in [Artikel 24](#) Strafbehördenorganisationsgesetz (StBOG) ausdrücklich genau das Gegenteil vor und bestimmt: „Die Mitglieder der Aufsichtsbehörde dürfen weder der Bundesversammlung noch dem Bundesrat angehören und in keinem Arbeitsverhältnis mit dem Bund stehen.“

Dass die Mitglieder der UKI allein auf Vorschlag des VBS gewählt werden können und gleichzeitig auf griffige Unvereinbarkeitsklauseln verzichtet wird, weckt den Verdacht, dass keine Bereitschaft besteht, eine tatsächlich unabhängige Kontrollinstanz zu schaffen.

Artikel 7 E-VAND, UKI, Organisation

Die SP fordert, dass die UKI analog der AB-NB, EFK und AB-BA selber einen Voranschlag erarbeitet und der Bundesrat diesen „unverändert“ der Bundesversammlung zum Entscheid vorlegt. Ferner fordert die SP, dass die UKI sich eine eigene Geschäftsordnung gibt und diese in der Rechtssammlung veröffentlicht wird. Wie bisher soll die UKI per Mehrheitsentscheid Beschlüsse fassen können.

Artikel 7 E-VAND schlägt in Absatz 2 vor, dass das VBS der UKI die Mittel zur Verfügung stellt. Damit kann das VBS der UKI jederzeit die für eine unabhängige Kontrolltätigkeit erforderlichen Ressourcen entziehen. Das ist unannehmbar, weil die Unabhängigkeit so ausgehöhlt wird.

Die UKI darf nicht eine Kontrollinstanz minderen Ranges sein. Vielmehr muss sie finanziell und organisatorisch der AB-NB gleichgestellt werden.

Die SP fordert,

- dass die UKI analog der AB-NB, EFK, AB-BA usw. selber einen Voranschlag erarbeitet und der Bundesrat diesen „unverändert“ der Bundesversammlung zum Entscheid vorlegt (analog oben, Bemerkungen zu Artikel 3 E-VAND);
- dass die UKI selber eine Geschäftsordnung erarbeitet und diese in der Systematischen Rechtsammlung veröffentlicht wird (analog oben, Bemerkungen zu Artikel 3a VAND);
- dass Entscheide der UKI wie bisher der Zustimmung der Mehrheit ihrer Mitglieder bedürfen. [Artikel 9](#) Absatz 1 Verordnung über die elektronische Kriegführung und die Funkaufklärung VEKF ist analog in die VAND zu übertragen.

Artikel 8 E-VAND, UKI, Melde- und Auskunftspflicht

Die SP fordert, dass die UKI analog der AB-NB Zustellungspflichten unterstellt wird und diese Zustellungspflicht Unterlagen mit einschliesst, die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens gemäss Artikel 40 NDG dem Bundesverwaltungsgericht und dem VBS zu Händen des Sicherheitsausschusses des Bundesrates zugestellt werden.

Die vorgeschlagene Formulierung von Artikel 8 E-VAND weckt erneut den Verdacht, dass die UKI zu einer Kontrollinstanz minderen Ranges degradiert werden soll. Die SP fordert, dass sie auch bezüglich der Melde- und Auskunftspflichten der kontrollierten Stellen der AB-NB gleichgestellt wird. Namentlich muss in der VAND eine explizite Zustellungspflicht verankert werden, welche die besonders heiklen Dokumente des mehrstufigen Bewilligungsverfahrens vor Bundesverwaltungsgericht und dem Sicherheitsausschuss des Bundesrates mit umfasst. Die Überprüfung der Rechtmässigkeit der Funkaufklärungsaufträge gehört laut Artikel 79 Absatz 1 NDG explizit zu den Aufgaben der UKI.

Artikel 8a VAND, UKI, Erteilung von Auskünften

Die SP fordert, dass Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter einer beaufsichtigten oder einer weiteren Organisationseinheit oder Angehörige der Armee von sich aus in Kontakt mit der UKI treten können und dass ihnen aufgrund von wahrheitsgemässen Auskünften keine Nachteile erwachsen dürfen.

Für eine wirksame und tatsächlich unabhängige Aufsicht genügt es nicht, dass die UKI allein aufgrund eigener Erkenntnisse aktiv wird. Vielmehr muss ein – möglicherweise anonym eingerichtetes – System eingerichtet werden, dass die Weitergabe von Informationen an die UKI aus eigener Motivation erlaubt – analog der kürzlich bei der Eidg. Finanzkontrolle eingerichteten Whistleblower-Plattform.

Artikel 9 E-VAND, UKI, Arbeitsweise

Die SP fordert,

- dass die UKI dem Bundesverwaltungsgericht Erkenntnisse weiterleiten kann, welche die Rechtmässigkeit eines Auftrages zur Kabelaufklärung in Frage stellen;
- dass die UKI neben Abläufen auch Daten und Systeme des ZEO untersucht;
- dass die UKI länger dauernde Kabelaufklärungsaufträge periodisch überprüft.

Gemäss Artikel 79 Absatz 1 NDG

- prüft die UKI die Funkaufklärung auf Rechtmässigkeit und
- beaufsichtigt die UKI den Vollzug der genehmigten und freigegebenen Aufträge zur Kabelaufklärung.

Die UKI kann also allein die Funkaufklärung auf Rechtmässigkeit hin überprüfen, nicht aber die Kabelaufklärung. Die UKI kann von sich aus beim Chef VBS beantragen, einen Auftrag zur Funkaufklärung einzustellen, nicht aber einen Auftrag zur Kabelaufklärung.

Somit kann allein das Bundesverwaltungsgericht die Rechtmässigkeit eines Auftrages zur Kabelaufklärung überprüfen. Das Bundesverwaltungsgericht kann solche Aufträge für maximal sechs Monate genehmigen. Innerhalb dieser Frist stösst die UKI bei der Überprüfung des Vollzugs möglicherweise auf neue Erkenntnisse, welche auch die Rechtmässigkeit eines Auftrages zur Kabelaufklärung in Frage stellen können. Deshalb muss die UKI zumindest die Kompetenz erhalten, diese Erkenntnisse an das Bundesverwaltungsgericht weiterzuleiten, damit dieses bei der allfälligen Verlängerung des Auftrages die Erkenntnisse der UKI berücksichtigt kann.

Gemäss E-VAND Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe e untersucht die UKI die „Abläufe des ZEO“ (Zentrum für elektronische Operationen). Das genügt nicht. Die UKI muss auch Daten und Systeme des ZEO untersuchen können. Die SP fordert, dies entsprechend zu ergänzen. Beispielsweise geht es darum, dass die UKI auch überprüft, ob Artikel 39 Absatz 2 NDG eingehalten wird, der bestimmt, dass die Verwendung von Signalen nicht zulässig ist, sofern sich sowohl der Sender als auch der Empfänger in der Schweiz befinden. Die UKI muss überprüfen können, ob die ZEO in diesem Fall wie von Artikel 39 Absatz 2 NDG vorgeschrieben, die Signale bereits bei der Erfassung ausscheidet oder, falls dies verpasst wurde, die gesetzeswidrig beschafften Daten sofort vernichtet, sobald erkannt wird, dass sie von solchen Signalen stammen.

E-VAND Artikel 9 Absatz 2 legt fest, dass die UKI Funkaufklärungsaufträge in der Regel jährlich prüft. Es fehlt aber eine analoge Regelung für die periodische Prüfung der Kabelaufklärungsaufträge. Die

SP fordert, dass auch längerdauernde Kabelaufklärungsaufträge periodisch – z.B. alle sechs Monate – von der UKI geprüft werden müssen. Es genügt nicht, den Vollzug von Kabelaufklärungsaufträgen allein bei Beginn zu prüfen, weil sich Anlass, Umfeld und die Tiefe des Erkenntnisgewinns fortlaufend verändern. Die in Artikel 12 Absatz 5 E-VAND enthaltene Befugnis der UKI, das Bundesverwaltungsgericht über die Ergebnisse ihrer Prüftätigkeit im Bereich der Kabelaufklärung insgesamt oder zu einzelnen Kabelaufklärungsaufträgen zu informieren, muss als periodisch zu wiederholende Verpflichtung der UKI in die VAND aufgenommen werden.

Artikel 9a VAND, Aufsicht innerhalb des VBS

Die SP fordert, dass die bisherigen Berichterstattungspflichten des NDB an den Chef VBS fortgeführt und explizit in der VAND geregelt werden. Dazu gehört die jährliche Berichterstattung über Personen- und Reisebewegungen (Quattro P) sowie über alle weiteren Operationen und menschlichen Quellen, die im Berichtszeitraum geführt oder eingestellt werden. Diese sind im Rahmen dieser Berichterstattung namentlich nach Nutzen, Kosten und Risiken zu beurteilen.

Das bisherige Ausführungsrecht sah vor, dass der NDB dem Chef VBS über die Operationen und über die Fahndungsprogramme jährlich Bericht erstattet. Die SP fordert, dass diese Berichterstattungspflicht fortgesetzt wird und ausdrücklich in die VAND aufgenommen wird, damit das bisherige Aufsichtsniveau mindestens gehalten werden kann.

Eines dieser Programme betrifft das vom NDB betriebene Informationssystem „Quattro P“, das der Identifikation von bestimmten Kategorien von ausländischen Personen dient, die in die Schweiz einreisen oder aus der Schweiz ausreisen. Gemäss Artikel 55 NDG dient „Quattro P“ der Feststellung von Ein- und Ausreisedaten, die im Rahmen von Grenz- und Zollkontrollen bei Grenzstellen anfallen und die der Identifikation der Personen und ihrer Reisebewegungen dienen.

Da stets das Risiko besteht, dass dabei zahlreiche völlig unbescholtene Personen vom NDB fichiert werden, ist es besonders wichtig, dass im Rahmen der jährlichen Berichterstattungspflicht des NDB an den Chef VBS wie bisher Nutzen, Kosten und Risiken überprüft werden und das aktuelle Aufsichtsniveau in diesem besonders heiklen Bereich nicht gesenkt wird.

Artikel 10 E-VAND, Kantonale Dienstaufsicht, Bezeichnung und Gesuche

Die SP fordert, dass die Unterstützung der kantonalen Aufsichtsorgane durch den Bund in der VAND explizit erwähnt wird. Allein der Vorsteher VBS soll den kantonalen Aufsichtsorganen die Einsicht in Daten verweigern können, die der Kanton im Auftrag des Bundes bearbeitet.

Gemäss Artikel 82 Absatz 6 NDG unterstützt der Bund die kantonale Dienstaufsicht. Die SP begrüsst deshalb, dass Artikel 10 Absatz 1 eine Meldepflicht der Kantone gegenüber dem Bund vorsieht und vorschreibt, dass die Kantone die für die kantonale Dienstaufsicht verantwortlichen Stellen und Aufsichtsorgane dem GS-VBS zuhanden des NDB und der AB-ND melden. Zusätzlich sollte jedoch ausdrücklich festgehalten werden, dass GS-VBS und AB-ND die kantonalen Aufsichtsorgane in ihrer Tätigkeit unterstützen können und wie diese Unterstützung geregelt ist.

Namentlich müsste geregelt werden, dass die kantonale Dienstaufsicht in der Regel in die Daten Einsicht nehmen kann, die der Kanton im Auftrag des Bundes bearbeitet (Artikel 82 Absatz 4 NDG). Nur wenn diese Einsicht gegeben ist, können die kantonalen Aufsichtsstellen ihre Funktion tatsächlich ausüben. Allerdings könne diese Einsicht „verweigert werden, wenn wesentliche Sicherheitsinteressen dies erfordern.“ Unklar bleibt freilich, wer zuständig ist, um diese Einsicht zu verweigern.

Die SP fordert, dass diese Zuständigkeitsfrage in der VAND explizit geregelt wird und zwar dahingehend, dass der NDB dem Vorsteher VBS beantragen muss, diese Einsicht zu verweigern oder befristet zu verschieben, wenn wesentliche Sicherheitsinteressen dies erfordern. Allein der Vorsteher VBS soll – innerhalb einer bestimmten Frist (z.B. zwei Wochen) – entscheiden können. Bei Streitigkeiten soll das Bundesgericht die Beschwerden beurteilen.

Artikel 11 E-VAND, Kantonale Dienstaufsicht, Aufgaben

Die SP fordert, dass die VAND die Mindestanforderungen an die kantonalen Dienstaufsichten regelt.

Eine Dienstaufsicht hat die Aufgabe, als hierarchisch übergeordnete Stelle bestimmte Handlungen innerhalb einer Behörde zu kontrollieren und falls erforderlich zu korrigieren. So sichert sie die Recht- und Zweckmässigkeit des Verwaltungshandelns und schafft gleichzeitig die Grundlagen für die Ausübung der parlamentarischen Oberaufsicht.

Gemäss Artikel 80 Absatz 2 Buchstabe b NDG regelt der Bundesrat „die Mindestanforderungen an die Kontrolle in den Kantonen und die Zuständigkeiten von Aufsichtsorganen des Bundes“. Genau dieser Auftrag wird in Artikel 11 E-VAND nicht umgesetzt. Statt Mindestanforderungen zu formulieren, will Artikel 11 E-VAND in der vorgeschlagenen Formulierung die kantonalen Aufsichtsbehörden zu verlängerten Vollzugsorganen des NDB umfunktionieren. Es ist aber nicht Aufgabe der kantonalen Aufsichtsbehörden, dafür zu sorgen, dass sich der NDB in den Kantonen durchsetzen kann. Vielmehr haben die kantonalen Aufsichtsbehörden die Aufgabe, zum Schutz der Grundrechte der Bürger und Bürgerinnen über die Rechtmässigkeit und die Zweckmässigkeit der Verwaltungsabläufe zu wachen.

Die SP fordert, Artikel 11 VAND mit dem Titel „Mindestanforderungen“ zu versehen und wie folgt neu zu formulieren:

- 1 Die kantonale Dienstaufsicht überprüft die Rechtmässigkeit und die Zweckmässigkeit der Verwaltungsabläufe.
- 2 Sie prüft insbesondere, wie das kantonale Vollzugsorgan selbständig oder aufgrund eines spezifischen Auftrags des NDB Informationen beschafft, bearbeitet und weitergibt.
- 3 Sie überprüft die Bearbeitung von Personendaten durch das kantonale Vollzugsorgan und kontrolliert insbesondere, ob die Daten in Übereinstimmung mit Artikel 46 Absatz 1 und 2 NDG bearbeitet und ob die datenschutzrechtlichen Anforderungen (zur Datensicherheit und zum Persönlichkeitsschutz) eingehalten werden.
- 4 Sie überprüft die Zusammenarbeit des kantonalen Vollzugsorgans mit den kantonalen Polizeistellen.
- 5 Die Stellen und Aufsichtsorgane, die für die kantonale Dienstaufsicht verantwortlich sind, informieren jährlich oder nach Bedarf ihre vorgesetzte Stelle über ihre Tätigkeit.
- 6 Die AB-ND kann die kantonale Dienstaufsicht bei der Erfüllung ihrer Aufgabe unterstützen.

Artikel 11a VAND, Bundesaufsicht über die kantonalen Tätigkeiten

Die SP fordert, dass die VAND die im NDG enthaltenen Vorschriften konkretisiert,

- wonach die AB-NB auch die nachrichtendienstliche Tätigkeit der kantonalen Vollzugsbehörden beaufsichtigt (NDG Artikel 78 Absatz 1);
- wonach der NDB durch geeignete Qualitätssicherungs- und Kontrollmassnahmen auch in den Kantonen dafür sorgt, dass der rechtskonforme und zweckmässige Vollzug des NDG auch bei den Sicherheitsbehörden der Kantone gewährleistet ist (NDG Artikel 75);
- wonach die interne Qualitätssicherungsstelle des NDB die Erheblichkeit und Richtigkeit der Personendaten beurteilt, bevor er sie in einem Informationssystem erfasst; stichprobenweise in sämtlichen Informationssystemen des NDB die Rechtmässigkeit, Zweckmässigkeit, Wirksamkeit und Richtigkeit der Datenbearbeitungen kontrolliert; und namentlich auch die im System INDEX NDB (Art. 51 NDG) erfassten Berichte der kantonalen Vollzugsbehörden auf ihre Erheblichkeit und Richtigkeit periodisch überprüft (NDG Artikel 45);
- wonach auch der Bundesrat die kantonale Dienstaufsicht „durch Stellen des Bundes“ unterstützt (Artikel 82 Absatz 6 NDG).

Das NDG erteilt dem Bund damit an mindestens vier Stellen explizite Aufträge, die nachrichtendienstliche Tätigkeit der kantonalen Vollzugsbehörden zu beaufsichtigen. Die SP fordert, dass diese Aufträge in der VAND im Einzelnen geregelt und konkretisiert werden. Die Aufgabenteilung zwischen den Aufsichtsorganen des Bundes und die Zusammenarbeit zwischen ihnen und jenen der Kantone sind in einem eigenen Artikel der VAND zu regeln. Nur so lassen sich ein unkoordiniertes Vorgehen und Doppelspurigkeiten ausschliessen und die Wirksamkeit des Gesamtsystems erhöhen.

Artikel 15 E-VAND, Inkrafttreten

Die SP fordert, dass die VAND erst in Kraft gesetzt wird, wenn die oben formulierten Anliegen alle gründlich geprüft und nach Möglichkeit umgesetzt sind.

Artikel 15 E-VAND sieht eine äusserst sportliche Inkraftsetzung der Verordnung auf den 1. September 2017 vor. Unter dieser kurzen Frist darf die Qualität der Arbeit nicht leiden. Der Bundesrat muss die Ergebnisse der Vernehmlassung sorgfältig auswerten und sich ausreichend Zeit nehmen, um die gewonnenen Erkenntnisse in die definitive Fassung der VAND aufnehmen zu können.

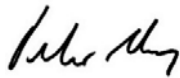
Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen

Sozialdemokratische Partei der Schweiz



Christian Levrat
Präsident



Peter Hug
Politischer Fachsekretär

